

Muß sonach auch dem Unteroffizier Walder ein für den Unfall kausales Verschulden zur Last gelegt werden, so bedarf es immerhin einer nähern Qualifizierung dieses Verschuldens und einer Abwägung desselben gegenüber dem Verschulden des Bonomi nicht. Denn nach der Vereinbarung, die in dieser Beziehung ihren innern Grund findet in der Natur der Sache, indem die von der Klägerin ausgeführte Einrichtung ausschließlich im Interesse der Beklagten liegt, ist die Haftbarkeit der Beklagten für Unfälle u. s. w., die bei der Benutzung dieser Einrichtung entstehen, das Primäre; sie könnte nur ausgeschlossen werden, wenn ein Unfall auf grobes Verschulden der Klägerin als alleinige Ursache zurückzuführen wäre; das ist aber nach dem Gesagten unter allen Umständen hier nicht der Fall, da eine weitere Ursache dazutritt, für die die Beklagte jedenfalls einzustehen hat. Bei dieser Sachlage erscheint es angemessen, den Schaden jeder Partei je zur Hälfte aufzuerlegen, so daß also (da der Betrag des Schadens nicht bestritten ist), in analoger Anwendung von Art. 51 Abs. 2 OR auf die Vertragsklage, die Erfüllungs- und Schadenersatzklage für den Betrag von 7635 Fr. 84 Cts. gutzuheissen ist. Von dieser Summe sind die verlangten Verzugszinsen zu sprechen, die nicht speziell bestritten worden sind.

5. Ob die Klage « ex lege » begründet wäre, braucht danach nicht untersucht zu werden; ebensowenig ist sie zu prüfen, soweit sie auf Art. 50 ff. OR gestützt wurde, was übrigens nicht ausdrücklich und deutlich geschah. In dieser Richtung wäre übrigens eine Haftpflicht der Beklagten höchst fraglich und könnte wohl kaum in diesem Verfahren festgestellt werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

1. Klagebegehren 1 wird dahin gutgeheissen, daß die Beklagte verpflichtet wird, der Klägerin 7635 Fr. 84 Cts. nebst Zins zu 5 % seit 8. Februar 1900 zu bezahlen; im übrigen wird dieses Begehren abgewiesen.

2. Auf Klagebegehren 2 und 3 wird nicht eingetreten.

## CIVILRECHTSPFLEGE

### ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

#### I. Abtretung von Privatrechten. — Expropriation.

26. Urteil vom 20. April 1904 in Sachen  
Bachofen & Hausler, Ref.,  
gegen Elektrische Straßenbahn Wehikon-Meilen, Ref.-Bekl.\*

*Rechtzeitige Geltendmachung einer Entschädigungsforderung wegen Inkonvenienzen. Art. 12, 14, 6 und 7 Expr.-Ges. — Inkonvenienzforderung wegen Verunmöglichung der Erstellung eines Anschlussgeleises.*

Das Bundesgericht hat,  
auf Grundlage des Urteilsantrages des Instruktionsrichters vom 7. Oktober 1903, mit folgenden Zusätzen:

A. Der Urteilsantrag des Instruktionsrichters vom 7. Oktober 1903 geht dahin:

I. Die elektrische Straßenbahn Wehikon-Meilen hat an Bachofen und Hausler in Uster zu bezahlen:

1. Für die Abtretung von:	
104 m <sup>2</sup> Vorderland à 9 Fr. per m <sup>2</sup>	Fr. 936
972 m <sup>2</sup> Hinterland à 7 Fr. per m <sup>2</sup>	„ 6804
	Fr. 7740

2. als Inkonvenienzentschädigung auf der Straßenseite	Fr. 2000
---	----------

Zusammen, Fr. 9740

\* Abgekürzt.

II. Die Gesamtsumme von 9740 Fr. ist vom Zeitpunkte der Inanspruchnahme des Terrains an zu 5 % zu verzinsen und nach Maßgabe der Art. 43 ff. des eidg. Expropriationsgesetzes abzubezahlen.

III. Die Expropriantin wird bei folgenden Erklärungen befasst:

- a) Die durch die Bahnanlage bedingten haulichen Arbeiten auf der Straßenseite in zweckdienlicher Weise auszuführen;
- b) die neben der Hinwilstraße, seitwärts der expropriatischen Liegenschaft, zum Vorschein gekommene Cementbohle zu verlegen;
- c) die Wiederherstellung des Umgeländes, worin auch die Wiederaufrichtung der gegen das Bahngelände hin gestandenen Umzäunung mitverstanden sein soll, zu besorgen;
- d) den bisherigen Aus- und Einlad, soviel an ihr liegt, auch in Zukunft ermöglichen zu helfen.

IV. (Kosten.)

B. (Annahme durch Expropriantin, mit eventuellem Vorbehalt betr. die Kosten.)

C. Die Expropriaten haben erklärt, den Urteilsantrag nicht anzunehmen.

D. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Expropriaten beantragt: Es sei zu erkennen, die Expropriantin habe zu bezahlen:

- a) Als Landentschädigung einen Durchschnittspreis von 11 Fr. per m<sup>2</sup>, eventuell für das vordere Land 9 Fr., für das hintere 8 Fr.;
- b) eine Inkonvenienzentschädigung von 10,000 Fr. (mit Inbegriff der im Urteilsantrage gesprochenen 2000 Fr.); eventuell von 5000 Fr., über die gesprochenen 2000 Fr. hinaus;
- c) (Kosten.)

E. Der Vertreter der Expropriantin stellt vorab den Antrag, der Urteilsantrag sei in der Hauptsache zu bestätigen. Mit Bezug auf die Inkonvenienzentschädigung hält er in erster Linie an dem Standpunkte fest, es sei auf dieselbe nicht einzutreten, weil eine bezügliche Forderung nicht rechtzeitig angemeldet worden sei.

Sodann gibt er folgende Erklärung zu den Akten:

1. Die Straßenbahn gestattet den Ein- und Auslad über ihr Geleise hinweg mit verlängertem Tragbalken.

2. Die Straßenbahn gestattet den Anschluß an ihr Geleise und die Benutzung desselben mittelst Kollwagen.

3. Die Straßenbahn gestattet die Kreuzung ihres Geleises durch ein Anschlußgeleise der Expropriaten unter Vorbehalt der Genehmigung seitens der Bundesbehörden und Innehaltung der bahnpolizeilichen Vorschriften, und in der Meinung, daß der Betrieb der Straßenbahn dadurch nicht gestört werden kann; —

in Erwägung:

1. Die Expropriaten besitzen in der Nähe des Bahnhofes Wezikon eine Liegenschaft von zirka 3680 m<sup>2</sup>, die vorn — gegen Nordosten — à niveau an die Landstraße Wezikon-Hinwil, hinten — gegen Südwesten — in einer Überhöhung von 1 bis 1 1/2 m an das jetzige Gebiet des Güterbahnhofes der S. B. B. stößt. Das Gesamtareal ist in zwei ziemlich gleich breite, aber ungleich tiefe Teile geschieden; auf dem ersten, dem Bahnhof zugewandten westlichen Teil befinden sich das Fabrik- und Wohngebäude (gegen die Straße Wezikon-Hinwil hin), in welchem Maschinen-Öle und Fette produziert werden, ferner zwei kleinere Ökonomie- und Magazingebäude, während das rückliegende Gebiet als Gemüsegarten kultiviert ist. Der zweite, östliche, Teil ist unüberbaut und wird als Wiesland benutzt. Von dieser Liegenschaft expropriert die Expropriantin, Straßenbahn Wezikon-Meilen, vorn, längs der Straße Wezikon-Hinwil, einen Streifen von 104 m<sup>2</sup> längs der ganzen Liegenschaft, hinten eine Fläche von 972 m<sup>2</sup> behufs Anlage von, dem Gebiete der S. B. B. entlang führenden, Rangier- und Umladeweisen. Durch diese Expropriation wird vorn der Raum zwischen Straßenrand und Hausflucht auf 0,90 m reduziert und dadurch der bisherige Vorplatz weggenommen; hinten wird die Entfernung zwischen Böschungskrone und dem nächsten Bundesbahngeleise, die bisher zirka 5 m betrug, auf zirka 13 m erhöht. Auf dieser Seite besorgten die Expropriaten zufolge einer, auf einem jederzeit kündbaren Revers beruhenden, Vereinbarung mit der S. B. B.-Verwaltung (als Rechtsnachfolgerin der Verwaltung der V. S. B.) den Ein- und Auslad ihrer waggonweisen Gütersendungen in der Weise, daß ihnen jeweilen die Bahnwagen auf das ihrer Liegenschaft zunächst gelegene Geleise gestellt wurden und sie, beim Auslad, von dort aus ihre Ölfässer vermittelst

eines sogenannten Traggeschirrs direkt ausladen, resp. beim Einlad die Fässer vom Garten aus direkt in die Wagen beförderten. Für diese Vergünstigung bezahlten die Expropriaten den S. B. B. ursprünglich eine jährliche Gebühr von 2 Fr. Unterm 4. September 1902 — lange nach Einleitung der gegenwärtigen Expropriation — wurde der bezügliche Revers infolge Kündigung seitens der S. B. B. gelöst; dagegen bewilligte die Kreisdirektion III der S. B. B. unter dem 31. Januar 1903 den Expropriaten den direkten Ein- und Auslad von zwei Wagenladungen Öl gegen eine Zustellgebühr von 3 Fr. per Wagen. Durch die Expropriation wird nun die Möglichkeit dieses direkten Ein- und Auslades insofern beeinflusst, als das Geleise der Expropriantin zwischen das Land der Expropriaten und die Geleise der S. B. B. tritt. Neben der Forderung für Landentschädigung, welche heute noch in dem aus Fakt. D ersichtlichen Umfang aufrechterhalten wird, haben die Expropriaten ursprünglich verlangt, daß die Expropriantin auf ihre Kosten ein Industriegeleise mit Kollwagen zur Verbindung des Etablissements der Expropriaten mit den Güterschuppen der S. B. B. erstelle; vor Schätzungskommission haben sie dann für den Entzug der direkten Möglichkeit des Ein- und Auslades Schadenersatz verlangt, sowie ein Begehren um Inkonvenienzentschädigung wegen Verhinderung des Aus- und Einlades auf der Straßen- und auf der Rückseite gestellt.

## 2. (Landpreise.)

3. Der Entschädigungsforderung wegen Inkonvenienzen hat die Expropriantin auch heute in erster Linie die Einrede der Verwirkung infolge nicht rechtzeitiger Anmeldung entgegengestellt; indessen mit Unrecht. Wenn Art. 12 Abs. 2 Expr.-Ges. vorschreibt, daß innert der 30tägigen Frist der Planaufgabe „alle, welche mit Beziehung auf das betreffende Werk, gemäß dem Plane, Rechte abzutreten oder Forderungen (Art. 6 und 7) zu stellen im Falle sind, . . . jene Rechte genau und vollständig schriftlich bei dem Gemeinderate anzumelden“ haben, und Art. 14 gewisse Rechtsnachteile für den Fall der nicht rechtzeitigen Anmeldung aufstellt, so verstehen diese Gesetzesbestimmungen, wie der Hinweis auf die Art. 6 und 7 des Gesetzes (Art. 12 Ziff. 2 und Art. 14 Abs. 3) deutlich zeigt, Forderungen aus diesen Vorschriften, d. h.

Forderungen auf Ausführung von Kommunikations-, Sicherungsbauten u. s. w., nicht dagegen die Entschädigungsforderungen; für letztere genügt die rechtzeitige Anmeldung des abzutretenden Rechtes, und zwar kann alsdann bei rechtzeitiger Anmeldung dieses Rechtes auch dann noch eine in Landentschädigung und Inkonvenienzen zerlegte Forderung vor Bundesgericht geltend gemacht werden, wenn vor Schätzungskommission nur eine Gesamtforderung gestellt wurde, vorausgesetzt natürlich nur, daß die vor Bundesgericht gestellte Forderung die ursprüngliche Forderung nicht übertreffe, da eben die dem Expropriaten nach Art. 3 Expr.-Ges. gebührende volle Entschädigung Landwert und Minderwert samt Inkonvenienzen umfaßt. (Vgl. Amtl. Samml., Bd. I, S. 467, Erw. 8; VI, S. 111, Erw. 2.) Das abzutretende Recht nun haben die Expropriaten rechtzeitig angemeldet, und daher sind sie auch mit ihrer Entschädigungsforderung wegen Inkonvenienzen nicht ausgeschlossen.

4. Von keinem Teile ist nun heute zunächst die Inkonvenienzentschädigung von 2000 Fr. für Verkehrser schwerung auf der Straßenseite angefochten; hiebei hat es daher ohne weiteres sein Bewenden.

5. Für die hintere, dem Bahnhof (den Geleisen der S. B. B.) zugewendete Seite leiten die Expropriaten ihre Entschädigungsforderung wegen Inkonvenienzen daraus ab, daß ihnen erstens der leichte Ein- und Auslad ihrer Fässer auf die Geleise der Bundesbahnen verunmöglicht oder doch jedenfalls erschwert, und daß ihnen zweitens die Möglichkeit der Erstellung eines Anschlußgeleises an die S. B. B. und damit das Recht auf ein Anschlußgeleise entzogen sei. Nach den heute vom Vertreter der Expropriantin abgegebenen, in Fakt. E i. f. verbalisierten Erklärungen geschieht nun den berechtigten Interessen der Expropriaten vollauf Genüge, wenn die Expropriantin bei diesen Erklärungen und Verpflichtungen förmlich befaßt wird. Denn mit Bezug auf den Aus- und Einlad ist klar, daß den Expropriaten daraus, daß sie ein längeres Traggeschirr als bisher verwenden müssen, ein irgendwie namhafter Schaden, der von der Expropriantin zu tragen wäre, nicht entsteht. Mit Bezug auf die Möglichkeit der Erstellung eines Anschlußgeleises ist zuzugeben, daß dieser Faktor auf die Preisbildung von Einfluß sein kann und daß ein darauf

zurückzuführender Mehrwert des abzutretenden Grundstücks bei der Berechnung der Entschädigung für dasselbe oder auch bei der Festsetzung der Inkonvenienzentschädigung sonst grundsätzlich, gemäß der bundesgerichtlichen Praxis, hätte berücksichtigt werden müssen. Allein die Experten haben gefunden, daß im vorliegenden Falle seitens der Expropriaten ein Interesse nicht vorhanden gewesen an der Erstellung eines Anschlußgeleises, weil dieses sich nie rentiert haben würde. Allerdings basiert diese Renditeberechnung auf dem gegenwärtigen Fabrikbetrieb der Expropriaten; allein es fehlen alle Anhaltspunkte für die Annahme, daß bei anderem Betriebe das Anschlußgeleise sich rentieren würde, sodaß ein solch erweiterter Betrieb als sicherer Faktor in der Schadensberechnung mitberücksichtigt werden könnte. Ist aber anzunehmen, daß, wie die Dinge liegen, eine Aussicht fehlt, die Möglichkeit zur Wirklichkeit werden zu lassen, so kann von einem solchen Mehrwert der Liegenschaft nicht gesprochen werden. Wie dem aber immer sei, so würde durch die hier oben verurkundeten Erklärungen der Expropriantin, selbst für den Fall, als die Expropriaten je ein solches Anschlußgeleise doch erstellen wollten, jedes durch die Expropriation an und für sich geschaffene Hindernis wieder in einer Art und Weise aus dem Wege geräumt, daß von einer Beeinträchtigung oder Schädigung überhaupt nicht mehr gesprochen werden kann.

6. (Kosten); —

erkannt:

I. Die elektrische Straßenbahn Wehikon-Meilen hat an Bachofen & Hauser in Uster zu bezahlen:

1. Für die Abtretung von:

104 m<sup>2</sup> Borderland à 9 Fr. per m<sup>2</sup> . . . Fr. 936

972 m<sup>2</sup> Hinterland à 7 Fr. per m<sup>2</sup> . . . „ 6804

Fr. 7740

2. als Inkonvenienzentschädigung auf der Straßenseite . . . . . „ 2000

Zusammen, Fr. 9740

II. Die Gesamtsumme von 9740 Fr. ist vom Zeitpunkte der Inanspruchnahme des Terrains an zu 5 % zu verzinsen und nach Maßgabe der Art. 43 ff. des eidg. Expropriationsgesetzes abzubezahlen.

III. Die Expropriantin wird bei folgenden Erklärungen behaftet:

a) Die durch die Bahnanlage bedingten baulichen Arbeiten auf der Straßenseite in zweckdienlicher Weise auszuführen;

b) Die neben der Hinwilstraße, seitwärts der expropriatistischen Liegenschaft, zum Vorschein gekommene Cementbohle zu verlegen;

c) die Wiederherstellung des Umgeländes, worin auch die Wiederaufrichtung der gegen das Bahngelände hin gestandenen Umzäunung mitverstanden sein soll, zu besorgen;

d) bei den heute abgegebenen, in Fakt. E i. f. verbalisierten Erklärungen.

Vergl. auch Nr. 27.

## II. Zwangsliquidation der Eisenbahnen.

### Liquidation forcée des chemins de fer.

#### 27. Urteil vom 30. April 1904 in Sachen Willi gegen Gesellschaft der Drahtseilbahn zum Reichenbachfall in Liquid.

Beschwerde gegen Verfügungen des Massaverwalters (Art. 55 litt. 2 OG). Frist zur Beschwerde, Art. 24 BG betr. Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen, vom 24. Juni 1874. — Liegenschaftsvindikation in der Zwangsliquidation einer Bahngesellschaft. Ausschliessliche Anwendbarkeit des eidgenössischen ExprG.; Art. 12 und 14 leg. cit. — Planaufgabe und Bekanntmachung, Art. 11 eod.

A. Durch Beschluß des Bundesgerichtes vom 20. Februar 1903 ist auf Begehren des Obligationärs Bucher-Durrer über die Gesellschaft der Drahtseilbahn zum Reichenbachfall die Zwangsliquidation eröffnet worden. Schon am 3. Februar 1903 hatte Frau Willi-Balmer an das Bundesgericht eine Eingabe mit Protest gerichtet und einen Vorentscheid verlangt, durch welchen festgestellt werden sollte, „daß Grund und Boden, worauf das Stationsgebäude steht, Zufahrt dazu und zirka 80 Meter der Bahnlinie laut beigelegtem Plan, ihr, der Frau Willi-Balmer, zu